

B u c h r e z e n s i o n

Jan Christoph Bublitz/Jochen Bung/Anette Grünewald/Dorothea Magnus/Holm Putzke/Jörg Scheinfeld (Hrsg.), Recht – Philosophie – Literatur, Festschrift für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag, Teilbd. 1 und 2, Duncker & Humblot, Berlin, 2019, 1.672 S., € 299,90.

I. Einführung

Zwischen den vier Buchdeckeln der knapp 2,5 kg schweren Festschrift kommen 95 Personen – 14 Autorinnen und 81 Autoren – zu Wort. Am Ende des zweiten Bandes sind sie sowie die Veröffentlichungen Merkels aufgelistet. Das dem Inhaltsverzeichnis vorangestellte Vorwort gibt Auskunft über die wissenschaftlichen Schwerpunkte im Lebenslauf des Jubilars. Da sich diese in den neun Kapiteln der Festschrift (hier: II.-X.) widerspiegeln, seien die wichtigsten kurz erwähnt:

Jurastudium in Bochum, Heidelberg und München; in München auch Studium der Philosophie und Literaturwissenschaft sowie Wiss. Mitarbeit bei Arthur Kaufmann am Institut für Rechtsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität; 1981 Angebot einer Stelle als Redakteur bei der Wochenzeitung „Die ZEIT“; 1993 Promotion an der Universität München mit der Dissertation „Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus“ („Juristisches Buch des Jahres“ 1995); 1997 Habilitation an der Goethe-Universität in Frankfurt/Main mit der Habilitationsschrift „Früheuthanasie – rechtsethische und strafrechtliche Grundlagen ärztlicher Entscheidungen über Leben und Tod in der Neonatalmedizin“; 1999 bis 2015 Professur an der Universität Hamburg; 2008 Willensfreiheit und rechtliche Schuld. Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung („Juristisches Buch des Jahres“ 2008).

Im Unterschied zum Titel „Recht – Philosophie – Literatur“ reihen sich die Beiträge der Festschrift in „Literatur, Philosophie und Recht“. Dennoch hat die Reihenfolge im Titel ihre Berechtigung, denn das Recht bildet eindeutig den Schwerpunkt.

Man kann über eine Festschrift informieren, indem man die Daten der Beiträge nennt. In den Zeiten der Digitalisierung genügte dann freilich die Mitteilung des entsprechenden Links des Verlags zur Inhaltsübersicht¹. Stattdessen sei hier jedoch eine Art Gang durch die „Bilder einer Ausstellung“ unternommen. Natürlich kann auf nur wenige der 95 Bilder näher eingegangen werden, und dies geschieht jeweils auch ganz subjektiv: Denn mag es auch von der Kunst der Schreibenden abhängen, ob die Botschaft den Leser erreicht, ob die Stimulierung gelingt, so setzt jede Resonanz doch einen entsprechenden Resonanz-Körper beim Leser voraus. Während mir insoweit also eine gewisse Freiheit als Betrachter erlaubt sei, will ich mich hinsichtlich der Reihenfolge der Beiträge im Wesentlichen doch an das Arrangement der sechs Herausgeber/innen halten. Denn sie haben die Struktur der Festschrift an den wissenschaftlichen Schwerpunkten Merkels

orientiert und diese in eine planvolle Reihung gebracht. Innerhalb der Schwerpunkte wiederum werden thematisch verwandte Beiträge wie auf dem türkischen Basar nebeneinander gestellt. So kann eine Problematik nicht selten von unterschiedlichen Standpunkten aus – gewissermaßen „topisch“ – hinterfragt werden. Allein die Lektüre der Festschrift kostet Wochen an Lebenszeit – etwas, was man sich wohl erst im Ruhestand leisten kann. Aber – und dies sei schon jetzt eingeräumt – es waren anregende, fruchtbare und gewinnbringende Wochen.

II. Literarisches

Neben Beiträgen von *Jan Philipp Reemtsma*, *Alfred Nordmann* und *Birgit Recki* bilden den Schwerpunkt in Kapitel I drei Abhandlungen, welche Bezüge zur Dissertation Merkels „Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus“ herstellen: *Jochen Bung* greift einen Aufsatz von Adorno aus dem Jahr 1964 zur Neuedition der Schrift „Sittlichkeit und Kriminalität“ von Karl Kraus auf und kommt zu dem Ergebnis, dass die Unterwerfung der Sexualität unter die Normierungsmacht des Strafrechts auch heute noch von höchster Aktualität ist. In Umsetzung der Idee, aus Prozessakten als Quellen zum Wirken von Karl Kraus zu schöpfen, zieht *Sigurd Paul Scheichl* einen Ehrenbeleidigungsprozess heran, den der Musikkritiker der Arbeiterzeitung, Paul A. Pisk, 1929 gegen Karl Kraus anstregte. *Heinz Müller-Dietz* schließlich nimmt die Dissertation Merkels zum Anlass für eine Untersuchung der Beziehung zwischen Literatur und Recht. Ungeachtet aller engen Beziehungen bestehe doch auch eine kulturell stark ins Gewicht fallende Differenz zwischen beiden Phänomenen: Recht sei an übergeordnete normative Wertungen gebunden, Literatur hingegen unterliege grundsätzlich keinerlei normativen Bindungen, sei als künstlerische Betätigung autonom.

III. Politische Philosophie und Rechtsphilosophie

Im Bereich der politischen Philosophie fällt der Blick zunächst auf Überlegungen von *Julian Nida-Rümelin*, vielen als Staatsminister im Bundeskanzleramt unter Gerhard Schröder mit dem Aufgabengebiet Kultur und Medien von 2001 bis 2002 bekannt. Der sehr leserfreundlich geschriebene, ja fast unterhaltsame Text widmet sich dem heiklen Thema der Migrationspolitik. Illustriert mit Merkels berühmt-berühmten Grenzfällen endet *Nida-Rümelin* mit einem Plädoyer für einen Konsensus höherer Ordnung, der Zivilität stifte, d.h. einen „zivilen Umgang über Wertungsdifferenzen hinweg“. Klug ist die direkt anschließende Platzierung philosophischer Reflexionen zur Begründung und zum Wesen einer Weltgemeinschaft als einer „freiheitlichen Konstruktion“ von *Daniela Demko* unter der Überschrift „Demokratie im Kontext von Globalisierung und Kosmopolitismus.“ Durch Statistiken über bleibende Ungleichheit insbesondere im Bildungsbereich sieht *Anton Leist* das Ethos der Chancengleichheit nicht entkräftet. Es könne nicht darum gehen, Verdienst und Chancengleichheit durch blinde Gleichheit zu ersetzen, sondern nur darum, Chancengleichheit zu radikalisieren und Verdienst als Sozialmechanismus zu verstärken. „Kant und Hegel zur Gewaltenteilung im Staat – Skizze eines Vergleichs“

¹ Abrufbar unter

https://www.duncker-humblot.de/buch/recht-philosophie-literatur-9783428155668/?page_id=1 (31.3.2021).

überschreibt *Jan C. Joerden* seinen Beitrag zur Problematik, weshalb es gerade Legislative, Exekutive und Judikative sind, in die sich die Staatsgewalt nach modernem Verständnis aufteilt. Die Unterscheidung zwischen Staatsgewalten und gesellschaftlichen Gewalten im Staat liefert die Erklärung dafür, dass z.B. die Presse oder die Kirchen sowie die Gewerkschaften gerade keine Staatsgewalten sind. Letztlich sieht *Joerden* für eine konsistente Theorie der Gewaltenteilung auch in den Konzepten von Kant und Hegel eine ganze Reihe offener Fragen. Die Freunde des klassischen Western-Genres kommen in der Abhandlung von *Kurt Bayertz* und *Thomas Gutmann* „Thomas Dunson und Ethan Edwards im Lichte von Immanuel Kant und Carl Schmitt“ auf ihre Kosten. Letztlich geht es um die Problematik der (euphemistisch so genannten *W.G.*) „Landnahme“ und deren Legitimation. Den Begriff „nomos“ in einen Zusammenhang stellen zu wollen mit der politischen und sozialen Ordnung eines Volkes, die als erste Messung und Teilung der Weide räumhaft sichtbar werde, erscheint freilich sehr fragwürdig.

Den Reigen der rechtsphilosophischen Beiträge eröffnet *Matthias Mahlmann* mit der Analyse eines klassischen Textes: „Politische Verbrechen und europäische Kultur – Joseph Conrads ‚Heart of Darkness‘ und die Gegenwelten der Gerechtigkeit“. An Wien als „festen Bezugspunkt im Merkel’schen Denken“ (Vorwort S. VI) und seine Übersetzung von Alan Janiks und Steven Toumins Studie „Wittgensteins Wien“ knüpft der Beitrag von *Eric Hilgendorf*, „Kritischer Rationalismus und das Recht“ an. Freunde dieser von Karl Popper begründeten philosophischen Strömung werden auf ihre Kosten kommen. Dass Rechtswissenschaft und Theologie das Wort als Gegenstand und Werkzeug vereint, aber dennoch Unterschiede gleichlautender Begriffe bestehen, beleuchtet *Martin Hein* in „Dogmatik und Hermeneutik als Leitbegriffe in Rechtswissenschaft und Theologie“. *Christian Becker* knüpft an die amerikanische „Campus as Safe Space“-Bewegung an, um unter der Überschrift „Rechtswissenschaft, positives Recht und politischer Protest“ zum „schwierigen Verhältnis von Rechtswissenschaft und Politik“ beizutragen. Einer ebenso aktuellen wie umstrittenen Fragestellung widmet sich *Benno Zabel* in seinem Beitrag „Handeln, Entscheiden, Zurechnen. Wie der Einsatz intelligenter Technik die deontologische Deutung des Rechts verändert“. *Zabel* entwickelt ein hybrides Zurechnungs- und Verantwortungskonzept, das den modernen Freiheitserwartungen von Individuum und Gesellschaft gerecht werden soll, indem er zunächst das herkömmliche Zurechnungsmodell des Strafrechts skizziert und im Anschluss darlegt, in welcher Weise dieses Modell durch das entscheidungstheoretische Paradigma dynamisiert, d.h. den gesellschaftlich-technologischen Entwicklungen (und den damit einhergehenden Risiken) angepasst werden soll. Hier und dort tauchen im Gedankengang auch „alte Bekannte“ wie „Weichensteller“, „Luftsicherheitsgesetz“ und „erlaubtes Risiko“ auf. Die Grenzen einer Präferenzoptimierung liegen nach *Zabel* dort, wo das Recht seine eigenen Autonomie- und Freiheitsgewährleistungen unterläuft. Es dürfen deshalb nur solche Risiken berücksichtigt werden, die allgemein anerkannt, d.h. selbst Teil der rechtlichen Freiheitsannahme geworden sind. Auf Merkels

Verständnis des Interessenbegriffs im Sinne des „Wunsches eines empfindungsfähigen Wesens nach einem bestimmten Weltzustand“ bezieht sich zum Abschluss des zweiten Kapitels *Till Zimmermanns* Abhandlung „Vom Leid und Eigeninteresse künstlicher Rechtsträger: Juristische Personen als moralische Subjekte?“ Eine legitime Strafnorm müsse stets auf die Interessen natürlicher Personen zurückführbar sein. Dies habe Auswirkungen auf Fragestellungen wie Organuntreue und Strafbarkeit juristischer Personen.

IV. Grundlagen des Strafrechts

Die Thematik „Grundlagen des Strafrechts“ wird durch Arbeiten zum Problembereich „Willensfreiheit“ eröffnet. Dazu gehört m.E. auch die Abhandlung von *Michael Pauen* – „Eine kontraktualistische Rechtfertigung von Freiheit“ –, obwohl sie an den Beginn von Kapitel II gestellt ist. *Pauen* sieht starke pragmatische Gründe für einen kompatibilistischen Begriff von Willensfreiheit.

Bettina Walde betrachtet die Zweifel der modernen Hirnforschung an der Willensfreiheit zumindest ein Stück weit als entkräftet, wenn man Willensfreiheit selbst als ein primär normatives Phänomen verstehe. *Christian Fahl* versucht hingegen Hirnforschung und Willensfreiheit real zu vereinbaren: die Tatsache, dass der als frei empfundene Wille zu einer Handlung dieser nicht (wie erwartet) vorausgehe, sondern ihr stets um Sekundenbruchteile nachfolge, belege lediglich einen Irrtum in der zeitlichen Wahrnehmung: denn der auf Hirntätigkeit beruhende Entschluss einer Handlung gehe dieser Handlung in Wahrheit voraus, lediglich das Bewusstsein komme nicht hinterher. Im Gegensatz hierzu schlägt *Urs Kindhäuser* vor, an die Stelle bewiesener Willensfreiheit den „bescheidenen Nachweis“ treten zu lassen, „dass die Voraussetzungen vorlagen, unter denen von einem rechtstreuen Normadressaten ohne bestimmte psychische Defekte und ausgestattet mit den Kenntnissen und der Physis des konkreten Täters eine handlungswirksame Entscheidung zur Normbefolgung zu erwarten war.“ Mehr könne das Strafrecht als Institution zur Sicherung der Geltung elementarer gesellschaftlicher Normen nicht leisten. „Ja“, möchte man *Kindhäuser* zurufen, „und das Fehlen eben dieser Voraussetzungen setzt der Gesetzgeber in den Schulausschließungs- und Entschuldigungsgründen fest.“² Dabei, so *Kindhäuser*, hindere faktische Normbefolgungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat (Koinzidenzprinzip) nicht per se die Zuschreibung von Verantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten, wenn der Steuerungsunfähige das relevante Defizit zu vertreten habe. *Rolf Dietrich Herzberg* – „Das Anderskönnen in der strafrechtlichen Schuldlehre“ – tritt in einen intensiven wissenschaftlichen Dialog nicht nur mit dem Jubilar, sondern auch mit Willensfreiheitskonzeptionen von Björn Burkhardt und Claus Roxin ein. Und erfreulicherweise bejaht auch *Herzberg* Schuld schließlich dann, „wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB begeht, auf die keine gesetzliche Schuldverneinung zutrifft“. Auch die Ausführungen von *Wolfgang Wohlers* „Das tradierte Schuldstraf-

² Vgl. *Gropp/Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 55 ff., 57.

recht – ein Auslaufmodell?“ sollte man an dieser Stelle erwähnen: Denn mit einer interessanten Begründung zweifelt auch er an, ob der Schuldvorwurf überhaupt auf einem ontologischen und als solchem forensisch nachweisbaren Fundament aufbauen muss: Wenn das so wäre, dann müsste Gleiches wohl auch für den Vorsatz und für das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter durch den Anstifter usw. gelten. Es bleibt den Autoren zu wünschen, dass ihre Argumente gehört werden und die zugegebenermaßen hoch interessante, strafrechtlich aber irrelevante Diskussion um eine empirisch nachweisbare Willensfreiheit allmählich zum Ende kommt.

Um die Ausfüllung der gesetzlichen Kriterien der Schuldhaftigkeit einer strafbaren Handlung geht es in den folgenden Beiträgen: Zunächst gibt der Fall des sog. „Kannibalen von Rothenburg“ (BGH 2 StR 310/04; 2 StR 518/06) *Thomas Fischer* Anlass, über eines der heikelsten Merkmale bei der Frage der Schuldfähigkeit, die – *horribile dictu* – schwere andere seelische Abartigkeit³, seit 1.1.2021 „schwere andere seelische Störung“, nachzudenken. *Volker Haas* – „Schuldfähigkeit als Fertigkeit“ – plädiert dafür, die Bedeutung des sozialen Normlernens für die Schuldfähigkeit im Jugendstrafrecht auch im Erwachsenenstrafrecht stärker zu berücksichtigen. Die Neurowissenschaften in die Erforschung dieser Frage einzubeziehen, erscheint ihm sinnvoll, könnte doch die Entdeckung neuronaler Korrelate, in denen sich derartige Prozesse der einübenden Erziehung manifestieren würden, dazu verhelfen, entsprechende Defizite und ihre Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit zu erkennen.

Die auch von Merkel aufgeworfene Frage der personalen Identität von Täter und Beschuldigtem bearbeitet *Luís Greco* an einem Problem auf, das ansonsten unter der Problematik der Verhandlungsunfähigkeit greiser Angeklagter erörtert wird: „Identität, Authentizität und Schuld – Reflexionen der jüngsten Prozesse gegen ‚alte Nazis‘“. Letztlich verneint *Greco* die Identität der Person nicht, sieht aber die Gefahr einer Missachtung der Authentizität des Täters durch den Staat.

Straftheoretische Fragestellungen werfen vier Abhandlungen auf: *Jan Christoph Bublitz* ist es ein Anliegen, die Überzeugung, Strafe zum Zweck der Vergeltung sei gerechtfertigt, auf Grund ihrer psychologischen Entstehungsbedingungen zu unterminieren. Mit neuen Gedanken zur alten Frage nach Grund und Zweck staatlichen Strafens setzt sich *Gerhard Seher* – „Wert und Grenzen der expressiven Theorie der Strafe“ – auseinander. „Expressiv“ bezieht sich dabei auf das Verständnis des staatlichen Bestrafungsverfahrens als kommunikativer Akt zwischen Staat, Angeklagtem und Opfer, eine von Joel Feinberg 1965 entwickelte Theorie, von *Tatjana Hörnle* als personenorientierte expressive Theorie

³ Zu meinen (letztlich sogar erfolgreichen!) Versuchen, diesen unwürdigen Ausdruck endlich loszuwerden *Gropp/Sinn* (Fn. 2), § 6 Rn. 80 ff.; durch das 60. StGBÄndG v. 30.11.2020, BGBl. I S. 2600 (Nr. 57), mit Geltung ab 1.1.2021 wurde das Wort „Schwachsinn“ durch „Intelligenzminderung“ und das Wort „Abartigkeit“ durch das Wort „Störung“ ersetzt.

weiterentwickelt. Folgerichtig kommt *Hörnle* im anschließenden Beitrag zu Wort: Sie sieht die Distanz zwischen dem Ideal des Bürgers und den tatsächlichen Einstellungen und dem Verhalten von Menschen durch ethnische und religiöse Heterogenität vergrößert. „Bürger“ und „Bürgerstrafrecht“ seien Schlagworte, die in Kurzform ausdrückten, was aus normativer Sicht wünschenswert sei. Jene Heterogenität beschäftigt auch *Michael Kubiciel* – „Das Strafrecht einer fragmentierten Gesellschaft“. Die Fragmentierung der Gesellschaft führe zu einer Komplexitätssteigerung des Strafrechts. Der Satz Merkels, demzufolge die symbolische Wiederherstellung der verletzte Normgeltung Aufgabe und Bedeutung des Strafrechts ist, löse die Straflitimation von materiell-inhaltlichen Vorgaben (Rechtsgüterschutz) und knüpfe sie an den jeweiligen Bestand an Rechtsnormen.

Kriminalpolitische Fragen sprechen zwei Abhandlungen an: Dass die Demokratisierung des Strafrechts ihre Tücken haben kann, zeigt *Tonio Walter* – „Zur Demokratisierung des Strafrechts“ –, der Merkels Dissertation über Karl Kraus, die Satire und das Strafrecht zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nimmt. Unter dem Titel „Strafrecht und Verfassung: Gibt es einen *Anspruch* auf Strafgesetze, Strafverfolgung, Strafverhängung?“ will *Kai Ambos* aufzeigen, dass sich Ansprüche Verletzter auf den staatlichen Einsatz des Strafrechts aus dem Wesen eines Schuldstrafrechts bzw. seiner durch das Klageerzwingungsverfahren abgesicherten Genugtuungsfunktion ableiten lassen.

Am Ende von Kapitel III findet sich der einzige Beitrag zum europäischen Strafrecht, der zugleich eine Art Überleitung zu Fragen des Allgemeinen Teils in Kapitel IV darstellt: *Martin Böse* – „Der EuGH und die Strafrechtsdogmatik. Grund und Grenzen einer Harmonisierung des Allgemeinen Teils“ – spricht eine für die Zukunft des europäischen Strafrechts elementare Problematik an: die Notwendigkeit einer Auslegung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, die den Mitgliedstaaten substantielle Spielräume bei der Umsetzung belässt. Ausgangspunkt ist das Verfahren „*Touring Tours*“ vor dem Bundesverwaltungsgericht von 2017, das dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung des Schengener Grenzkodex vorgelegt hatte. Bei der unionsrechtlichen Begriffsbildung dürften die unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten nicht aus dem Blick geraten, mahnt *Böse* an.

V. Strafrecht Allgemeiner Teil

Die Abhandlungen zum Allgemeinen Teil des StGB sind dessen Aufbau entsprechend angeordnet und beziehen sich auf internationales Strafrecht (1.), Unterlassen (2.), Kausalität (3.), Irrtum (4.), Versuch (5.), Hypothetische Einwilligung (6.), Notstand (7.) und Schutz berechtigter Interessen (8.).

1. Eher lehrbuchartig äußert sich *Peter Mankowskil* zur Auslandsrechtsanwendung, -prüfung, -berücksichtigung und -ermittlung im deutschen Strafverfahren. Der Wirkmechanismus des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB und seine „fragwürdigen Auswüchse“ stehen im Mittelpunkt der Ausführungen von *Hans Kudlich*. An Hand von Beispielen (Suizid-Tourismus, ausländische Glücksspielaktivitäten) spricht sich *Kudlich* für eine einschränkende Auslegung aus.

2. „Garantenstellung bei tätiger Verletzung negativer Pflichten“ lautet der Titel des Beitrags von *Günther Jakobs*. Auch beim Tun gehe es um die Verletzung der Pflicht eines Garanten: der Verkehrssicherungspflicht. Ihre Verletzung liege allerdings häufig solchermaßen evident vor, dass sie keiner Erörterung bedürfe, was aber nichts am Bestand dieser Pflicht als Haftungsgrund ändere. In die Grauzone zwischen Tun und Unterlassen sucht *Ralf Stoecker* Licht zu bringen. *Stoecker* bezieht sich dabei auf den von Merkel gebildeten Aschenbrenner-Olmütz-Fall und stimmt Merckels Lösungsweg über die Idee der „individuellen Sphären“ und der Abschichtung nach Organisationskreisen zu.

3. Kausalitätsfragen stehen bei *Sebastian Simmert* und *Joachim Renzikowski* im Mittelpunkt. Die Autoren setzen sich nicht nur mit Reinhard Merkel, sondern auch mit Überlegungen von Volker Haas, Urs Kindhäuser und – natürlich – Ingeborg Puppe auseinander, für die Herausgeber Anlass genug, *Ingeborg Puppe* gleich im anschließenden Beitrag – „Über einige Probleme des Kausalbegriffs im Strafrecht und Merckels Lehren dazu“ – in einen Dialog mit dem Jubilar treten zu lassen. Kausalitätsfragen erörtert auch *Kurt Seelmann* im Beitrag „Zurechnung zu künstlicher Intelligenz?“ Indem *Seelmann* als Voraussetzungen der Zurechnung unter anderem verlangt, dass jemand durch ein pflichtwidriges Verhalten eine Norm schädigt, indem er als kompetente Person etwas tut, was von Dritten als Widerspruch gegen die Norm verstanden werden kann, liegt die Antwort auf die im Titel formulierte Frage auf der Hand.

4. Dem Bereich der Irrtumslehre sind zwei Abhandlungen zuzuordnen: Inwieweit sich ein Täter entlastend auf einen Irrtum berufen kann, erörtert *Lorenz Schulz* am Beispiel der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht (§ 371 AO). Dass die irrixe Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts zugleich Unkenntnis von dessen Verbotensein bedeutet, in jedem Erlaubnistatumsirrtum somit zugleich auch ein Verbotsirrtum steckt,⁴ führt zutreffend *Heinz Koriath* in „Was für ein Irrtum“ aus.

5. *Uwe Murmann*, „Tatentschluss und Legitimation der Versuchsstrafbarkeit“, plädiert für eine präzisere Bestimmung des Vorsatzes in seiner Bedeutung für das Strafunrecht des Versuchs. Dies erlaube eine Grenzziehung zwischen strafloser Vorbereitung und Versuch, die auch dem subjektiven Ausgangspunkt bei der Bestimmung des Versuchsbeginns gerecht werde. Dies hat zur Folge, dass der Versuchsbeginn sehr eng an die Ausführungshandlung herangerückt wird.

6. Die in der Strafgerichtsbarkeit inzwischen etablierte hypothetische Einwilligung wird von zwei Beiträgen mit beachtlichen Argumenten in Zweifel gezogen: Auf der Suche nach „Strafbarkeiteinschränkende(n) Alternativen zur hypothetischen Einwilligung im Arztstrafrecht?“ schlägt *Horst Schlehofer* vor, einwilligungshindernde Irrtümer auf Irrtümer über entscheidungsrelevante rechtsgutsbezogene Umstände zu beschränken und den Strafunrechtsausschlusses bei Irrtü-

mern über entscheidungsirrelevante rechtsgutsbezogene Umstände durch ein „erlaubtes Risiko“ zu ergänzen. *Susanne Beck* – „Fiktion vs Realität“ – lehnt eine Rechtfertigung mittels einer fiktiven hypothetischen Einwilligung rigoros als mit dem Strafrecht unvereinbar ab. Jedoch müsse sich diese Ablehnung auf den wirklich fiktiven Bereich beschränken. Über eine Analyse der unterschiedlichen Funktionen einer Einwilligung gelingt es ihr, die nachträgliche Klarstellung der tatsächlich abgegebenen Einwilligungserklärung als ohnehin rechtfertigend und die nachträgliche explizite Genehmigung des Rechtsgutseingriffs als allenfalls auf Strafzumessungsebene relevant aus dem Bereich der hypothetischen Einwilligung zu extrahieren. Für den eigentlichen Bereich der hypothetischen Einwilligung bleibe dann nur noch die Fiktion einer nie erklärten Einwilligung, die nicht anzuerkennen sei.

7. Mit interessanten Notstandsfragen befassen sich sieben Aufsätze. Dies gilt auch für die Fragestellung von *Rainer Keller*, ob für Tiere Nothilfe geleistet werden dürfe, sie „andere“ im Sinne der Notwehr seien, weil die Lösung auch hier – „sach“-gerecht – über § 34 StGB gefunden wird.

Um das autonome Fahren und die Diskussion um eine entsprechende schadensmindernde Programmierung macht sich *Ulfrid Neumann* – „Rechtspositionen, Rechtsgüter und Rettungsinteressen in der aktuellen Diskussion zu Problemen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB)“ – Gedanken. Ob der Rückgriff auf die Regeln der „Pflichtenkollision“ angesichts ihrer Umstrittenheit viel weiter hilft, ist fraglich.

Durch das Labyrinth des für verfassungswidrig erklärten § 14 Abs. 3 Luft-Sicherheits-Gesetz sucht *Andreas Hoyer* „Das Grundrecht auf Leben als Tötungsverbot für den Staat und als Schutzanspruch gegen den Staat“ zu führen. Als Ariadnefaden dienen ihm zwei Veröffentlichungen Merckels, was sich in einer gewissen Uniformität der Nachweise niederschlägt. Ob das Rechtsgut der Gefahrverursacher (gemeint: das Leben der Passagiere in den entführten Flugzeugen, *W.G.*) sogar dann noch unverändert schutzwürdig bleibt, wenn sie die Gefahr für das Erhaltungsgut (das Leben der Menschen in den Twin-Towers, *W.G.*) durch „erlaubt riskantes Verhalten“ bewirkt haben, ist fraglich. Denn das erlaubte Risiko der Verursachung eines Flugzeugunglücks erlaubt es gerade nicht, dieses Risiko im Interesse einer eigenen Lebensverlängerung gezielt auf (dann konsequenterweise duldungspflichtige) Dritte auszudehnen. Interessanterweise kommt auch *Hoyer* letztlich – zu Recht⁵ – zu dem Ergebnis, dass der Staat, der eine Tötung durch Private (unter engen Voraussetzungen) erlauben darf, eine entsprechende Erlaubnisnorm auch zu Gunsten seiner eigenen Amtsträger schaffen könne. Der Staat habe die Kollision jeweils zu Gunsten des Rettungsgebots zu lösen, indem er den Flugzeugabschuss erlaube.

Ein 3-Sterne-Menü zu § 34 StGB, Tun und Unterlassen sowie Pflichtenkollision serviert *Wolfgang Mitsch* „Die Weigerung ein menschlicher Schutzschild zu sein“. Letztlich bewahrt uns *Mitsch* vor dem alternativen Faktum, „die Straflosigkeit eines vom Opfer weggehenden Nichtgaranten [...]“

⁴ Näher dazu *Gropp*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1. Aufl. 1998, § 13 Rn. 10, 110, und *Gropp/Sinn* (Fn. 2), § 13 Rn. 32 ff., 35, 206 f.

⁵ *Gropp*, GA 2006, 284.

mittels Umdeutung seiner Aktivität in ein Unterlassen“ zu begründen.

§ 34 StGB steht auch im Mittelpunkt der Überlegungen von *Volker Erb* „Der Lebensnotstand bei siamesischen Zwillingen“. Es werden Eingriffe diskutiert, bei denen der Tod eines Zwillings bewusst in Kauf genommen wird, um den andernfalls früher oder später unabwendbaren Tod beider zu verhindern. Im Interesse der Rechtsklarheit plädiert *Erb* für eine Rechtfertigung nach § 34 StGB, empfiehlt freilich eine gesetzliche Regelung der Fallgruppe, um die „Anweisungen der Rechtsordnung [...] auf eine solide Basis zu stellen“. Unter der Überschrift „Tötung im Notstand – Überlegungen zur Reichweite des Notstandsrechts insbesondere im Völkerstrafrecht“ erörtert *Elisa Hoven* vor dem Hintergrund der Entscheidung des ICTY im Fall Erdemovic die Systematik und die Voraussetzungen der Notstandsregelung im ICC-Statut. *Hoven* kritisiert die Befunde zutreffend als utilitaristisch und mahnt in Anlehnung an *Eser* eine Unterscheidung zwischen rechtfertigendem und entschuldigendem Notstand an. In eigenen weiterführenden Überlegungen zum rechtlichen Umgang mit Notstandstötungen kommt *Hoven* u.a. auf die Problematik des Luftsicherheitsgesetzes zu sprechen. Dabei entwickelt sie ein neues, dem anglo-amerikanischen „reasonable-man-test“ nicht unähnliches, Kriterium: Die Entscheidung einer vernünftigen Person, „die nicht weiß, ob sie zu den Menschen im Flugzeug oder zu den Menschen in den Hochhäusern gehören wird“.

Noch einmal um autonomes Fahren geht es im Beitrag von *Milan Kuhli* „Roboterprogrammierung im Dilemma“. Wie bei *Zabel* (oben III.) wird auch hier der Weichensteller-Fall bemüht. *Kuhli* sieht zwischen dem Roboterprogrammierer und dem Weichensteller im Hinblick auf Notstandssituationen keinen signifikanten Unterschied. Die Entscheidung des Programmierers sei lediglich zeitlich vorverlagert. Wie beim Weichensteller laute die situative Verhaltensnorm auch hier: „Du darfst die Weiche nicht umstellen!“

8. Weniger um Edward Snowden oder Julian Assange, sondern um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen zur Aufdeckung illegaler oder rechtswidriger Aktivitäten zulässig sein soll, geht es *Thomas Rönnau* in „Die Haftungsfreistellung des ‚Whistleblowers‘ nach § 5 Nr. 2 GeschGehG (Geschäftsgeheimnisgesetz) – eine gelungene Regelung?“ *Rönnau* sieht die betreffende Regelung kritisch. Insbesondere sei das dem Whistleblowing zu Grunde liegende Fehlverhalten zu weit und unscharf beschrieben.

VI. Strafrecht Besonderer Teil

Die Beiträge zum Besonderen Teil des StGB werden mit kritischen Anmerkungen von *Carl-Friedrich Stuckenberg* zu einem von Hessen vorgeschlagenen Tatbestand eines neuen § 202e StGB („digitaler Hausfriedensbruch“) eingeleitet: „unnötig, unbestimmt, überbreit und unstimmig“ lautet sein Fazit. Die so genannte „Nichteinverständnislösung“ („Nein heißt-Nein“) in der Neufassung des § 177 Abs. 1 StGB unterzieht *Gereon Wolters* einer kritischen Überprüfung. *Claus Roxin* nimmt sich der höchst umstrittenen Strafvorschrift § 184j (Förderung bestimmter Sexualstraftaten durch Beteili-

gung an einer Personengruppe) an. Mit dem Ergebnis, dass man die Vorschrift als dogmatisch und kriminalpolitisch verfehlt und wegen Verstoßes gegen das Schuldprinzip wohl sogar als verfassungswidrig ansehen müsse, steht *Roxin* nicht allein. Den tödlichen Anschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 2. Juli 2019 nimmt *Armin Engländer* zum Anlass, sich noch einmal mit der Frage zu befassen, ob politische Tötungsmotive niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB sein können. Nach einer Auswertung von Rechtsprechung und Literatur schlägt *Engländer* eine „multifaktorielle Einzelfallbewertung“ vor und stellt entsprechende Leitlinien zur Diskussion.

Es folgen zehn medizinstrafrechtliche Abhandlungen mit dem Schwerpunkt Sterbehilfe (1.), drei Beiträge aus dem Bereich Schwangerschaftsabbruch (2.) und zwei Aufsätze den Bereich des Sports betreffend (3.).

1. Angesichts des wissenschaftlichen Profils Merkels überrascht es nicht, dass sich gleich mehrere Beiträge mit dem Todesbegriff befassen. Zunächst unterzieht *Peter Singer* seine Auffassung vom Hirntod einer Revision. Der Aufsatz endet mit zwei Optionen, jeweils als Voraussetzung für eine Organtransplantation, zwischen denen sich *Singer* nicht entscheiden möchte, die im Grunde aber auch keine wirklichen Alternativen darstellen: Tod nach irreversiblen Bewusstseinsverlust, ohne dass der Organismus „tot“ sei, oder Tod mit dem Versagen des Blutkreislaufes, dann aber Organtransplantation vom Lebenden, der jedoch sein Bewusstsein unwiederbringlich verloren habe. Auch nach *Dieter Birnbacher* – „Hirntod und kein Ende“ – nach zwanzig Jahren – kann die Hirntod-Debatte auch heute noch nicht ad acta gelegt werden. *Dietmar von der Pfordten* nimmt Bezug auf den „Death with Dignity Act“ des US-Bundesstaates Oregon vom 27. Oktober 1997, der Beihilfe zum Suizid erlaubt, weil dies ein würdevolles Sterben ermögliche. Dies werfe die Frage auf, ob ein Sterben ohne derartige Beihilfe zum Suizid in bestimmten sehr leidvollen Konstellationen nicht oder zumindest nicht im gleichen Maße als würdevoll angesehen werden könne. Jedoch kann, so *von der Pfordten*, der Schutz der Menschenwürde weder zur Begründung noch zur Kritik der Beihilfe zum Suizid herangezogen werden.

Zum Themenbereich Selbsttötung und Sterbehilfe/Suizidbeteiligung äußert sich zunächst eher an „Insider“ gerichtet *Carl Friedrich Gethmann*. Auf das gesetzgeberische Vorfeld des inzwischen für verfassungswidrig erklärten § 217 StGB bezieht sich der Artikel von *Frank Saliger* „Zur prozeduralen Regelung der Freitodhilfe“. Nach einer Nichtigkeitserklärung von § 217 StGB durch das BVerfG bestehe gesetzgeberischer Handlungsbedarf, jedoch sei eine strafgesetzliche Verfahrenslösung abzulehnen. *Friedhelm Hufen* „Weiterleben als Schaden? – Weiterleiden als Schaden!“ nimmt das BGH-Urteil VI ZR 13/18 vom 2.4.2019 zum Anlass, die verfassungsrechtlichen Probleme medizinischer Übertherapie vor dem Tod zu erörtern. *Thomas Hillenkamp* – „Abgestufte Anforderungen an selbstbestimmtes Sterben?“ – entnimmt Rechtsprechung und Literatur ein dreistufiges Gefälle der Anforderungen an ein selbstbestimmtes Sterben, je nachdem, ob es sich um einen Suizidenten, einen aktuell entscheidungsfähigen Behandlungsverweigerer oder ein nur noch den ein-

fachen Voraussetzungen einer Einwilligung entsprechendes tödliches Veto in einer Patientenverfügung handele. Jedoch sei diese Annahme eines unterschiedlich autonomen, ernsthaften und gefestigten für die Lebensbeendigung maßgeblichen Willens nicht zu rechtfertigen. Die nur vordergründig einfache Abgrenzung von Selbst- und Fremdtötung an Hand der Tatherrschaft macht *Christoph Sowada* zum Gegenstand einer akribischen Untersuchung über „Die Tatherrschaft als Zurechnungsinstrument im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdtötung“, an deren Ende Modifikationen der Tatherrschaftslehre stehen, bei denen sich die Tatherrschaftsbeurteilung auf den „kritischen Augenblick“ verengt. *Thomas Weigend* – „Teilnahme am nicht freiverantwortlichen Suizid?“ – hinterfragt die für selbstverständlich gehaltene Überlegung, dass die Beihilfe zum Suizid zur Täterschaft wird, wenn es an der Freiverantwortlichkeit des Suizidenten fehlt. *Weigend* sieht die Lösung in der Formulierung von Tatbeständen, nach denen die Mitwirkung an einem Suizid strafbar ist. Mit einem erst vor wenigen Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit geratenen medizinstrafrechtlichen Phänomen befasst sich *Anette Grünewald* „Intersexualität und Strafrecht“. Der auch medizinisch höchst anspruchsvolle Beitrag setzt insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer stellvertretenden Einwilligung der Eltern in korrigierende Eingriffe zu Recht Fragezeichen.

2. Zum Schwangerschaftsabbruchsrecht in den §§ 218 ff. StGB legt *Véronique Zanetti* dar, dass Verhältnismäßigkeit als eine Art von Kompromiss zu verstehen ist. Als Spezialist für Fragen von Täterschaft und Teilnahme spricht *Thomas Rotsch* – „Zur Täterschaft der Schwangeren beim Schwangerschaftsabbruch“ – eine Thematik an, die er nicht zu Unrecht als bisher eher stiefmütterlich behandelt sieht: die Frage einer Selbsttäterschaft der Schwangeren beim Schwangerschaftsabbruch. Die Schwangere sei zwar die „Zentralgestalt“ der Schwangerschaft, die Zentralgestalt des Schwangerschaftsabbruchs sei sie deshalb aber nicht zwingend. Als „Anmerkungen zu einem Lehrstück zeitgenössischer Rechtspolitik“ versteht *Klaus Rogall* seine Überlegungen zum Fall *Kristina Hänel*, in welchem § 219a StGB (Werben für einen Schwangerschaftsabbruch) alter und neuer Fassung eine fragwürdige Rolle spielt. Seiner Annahme, dass § 219a StGB a.F. vielfach – möglicherweise sogar absichtlich – missverstanden worden sei, kann ich nicht widersprechen.⁶

3. Wer meint, dass das Thema Mannschaftssport und Körperverletzung ausdiskutiert sei, der wird den Aufsatz von *Detlev Sternberg-Lieben* – „Verletzungen beim Fußballsport – strafbare Körperverletzung?“ – mit Überraschung und Gewinn lesen. *Martin Heger* – „Strafrechtliche Grenzen von Enhancements im Sport“ – greift ein Thema auf, über welches Reinhard Merkel auf der Hamburger Strafrechtslehrertagung 2009 gesprochen hat. Mittels einer Kategorisierung unterschiedlicher Eingriffe zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport spricht sich *Heger* für eine Strafbeweh-

rung bestimmter Formen körperlicher und/oder mentaler Enhancements allein für den (Spitzen-)Sport aus.

VII. Strafverfahrensrecht

Hinter dem Titel „Frankfurter Strafprozessordnung. Der Kaufhausbrandstifterprozess von 1968 als epochemachender Schauplatz politischer Inszenierung“ des Beitrags von *Matthias Jahn* und *Sascha Ziemann* verbirgt sich eine rechts-historisch anspruchsvolle Analyse nicht nur des Verfahrens gegen *Andreas Baader*, *Gudrun Ensslin*, *Thorwald Proll* und *Horst Söhnlein*, sondern auch des Berliner Prozesses gegen *Fritz Teufel* und *Rainer Langhans* und des Hauptverfahrens in *Stuttgart-Stammheim* gegen die *Baader/Meinhof-Gruppe* 1975 bis 1977. Insgesamt – so *Jahn/Ziemann* – komme diesen Verfahren „ein nicht zu unterschätzender Einfluss auf die Reform des Strafverfahrens in und seit dieser Zeit“ zu.

Um die DNA-Analyse geht es *Karsten Gaede* in „§ 81g StPO – Musterbeispiel für die schöne neue Welt der Strafverfolgungsvorsorge?“. Zwar erkenne die Vorschrift den expliziten Regelungs- und Einschränkungbedarf, sie weise aber einen überdehnten Anwendungsbereich auf und gebe deshalb nur sehr eingeschränkt ein Vorbild für eine freiheitsrechtlich angemessene Strafverfolgungsvorsorge ab. Die Chancen und Risiken der DNA-Analyse stehen auch im Mittelpunkt des Beitrages von *Henning Rosenau* und *Carina Dorneck* „Die Rolle der forensischen Molekulargenetik im Strafprozess“. Wolle man gerade nicht allein das medizinisch und technisch Machbare, sondern das verfassungsrechtlich Gebotene in den Vordergrund holen und die normativen Grenzen der forensischen Molekulargenetik im Blick haben und behalten, so komme eine weitere Ausdehnung der DNA-Analyse eher nicht in Frage.

Die Zulässigkeit einer informellen Variante zu den §§ 73 ff. StGB hinterfragt kritisch *Guido Britz* in „Die ‚formlose Einziehung‘: Kritische Anmerkungen zu einem Phänomen“.

VIII. Völkerrecht

Auf Studien Merkels aus den 1990er Jahren bezieht sich der Beitrag von *Claus Kreß* „Die Anfänge des Völkerstrafrechts im Spiegel von Reinhard Merkels Völkerstrafrechtsverständnis“. *Bernd Schünemann* nimmt Stellungnahmen Merkels in der *ZEIT* und in der *FAZ* zu den militärischen Interventionen in Libyen und Syrien zum Anlass, das Völkerstrafrecht einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung führt – etwas überraschend – zur Frage nach der Schuld am Ersten Weltkrieg. Der Versailler Vertrag – so der *Autor* – könne nicht etwa als Frühform einer völkerstrafrechtlichen Gerechtigkeit angesehen werden, sondern „als ein typisches Beispiel für ungerechte Siegerjustiz“. *Dorothea Magnus* geht zwei Fragestellungen zum Weltrechtsprinzip nach: seine Legitimationsmöglichkeit an sich und seine Stellung im Völkerstrafjustizsystem. Die Stellungnahmen Merkels zum Kosovokrieg und zum Embryonenschutzgesetz haben *Ulrich Steinorth* zum Beitrag „Kollateraltötungen und Optimierungspflichten“ motiviert. Die auch bei Merkel immer wieder aufgeworfene Frage nach den rechtsethischen Grundlagen und Grenzen tödlicher Nebenwirkungen humanitärer Interventionen bilden den Hintergrund zum Beitrag von *Albin Eser* über „Tödliche

⁶ Vgl. *Gropp*, § 219a StGB – das (bewusst?) missverstandene Gesetz, in: *Bartsch/Görgen/Hoffmann-Holland/Kemme/Stock* (Hrsg.), *Mittler zwischen Recht und Wirklichkeit*. Festschrift für *Arthur Kreuzer* zum 80. Geburtstag, 2018, S. 197.

„Kollateralschäden“ durch militärische Aktionen: zu deutscher Mitverantwortung für ausländische Drohneinsätze“. *Eser* ist es ein Anliegen, zumindest „neuralgische Punkte“ aufzuzeigen, wie sich eine deutsche Mitverantwortung auf öffentlich-rechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ebene für ausländische Drohneinsätze erörtern ließe. Unter dem Titel „Individuelle Verantwortlichkeit für staatliche Angriffshandlungen“ nimmt *Stefanie Bock* einen Vortrag Merkels zur Intervention der NATO in Libyen von 2011 zum Anlass, am Beispiel des Verbrechens der Aggression „ein paar kursorische Überlegungen zu den Voraussetzungen und Grenzen einer individuellen Verantwortlichkeit für kollektive Angriffshandlungen anzustellen.“ Das IStGH-Statut beschränke die Strafbarkeit im Grundsatz zu Recht auf die Führungsebene. Dass aber diese „leadership-clause“ auch auf alle Beteiligungsformen erstreckt werde, sei dogmatisch nicht zwingend, entspreche nicht den Präjudizien von Nürnberg und führe zu bedenklichen Strafbarkeitslücken. Mit viel Engagement legt *Georg Meggle* – „Zum ‚Terrorismus‘ im Sicherheitsrat“ – dar, dass Unklarheiten des Terrorismusbegriffs gewollt sind und jenen in die Hände spielen, die vom Terrorismus, „der allein schon durch die Benutzung des ‚Terrorismus‘-Diskurses ausgeübt wird, primär profitieren“.

IX. Recht und Ethik der Medizin und Biowissenschaften

Mit einem der Steckenpferde Merkels, dem rechtlichen Status des menschlichen Embryos, befassen sich zwei Arbeiten: *John Harris* hält Warnungen vor Gefahren für künftige Generationen durch Gene Editing entgegen, dass die „Sexual Reproduction“ für zukünftige Generationen wesentlich gefährlicher sei! *Gunnar Duttge* nimmt die Einbeziehung nicht-invasiver molekulargenetischer Tests auf Trisomie 13, 18 und 21 in den krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch zum Anlass für seine Abhandlung „Moderne Pränataldiagnostik: Legitimer Freiheitsgebrauch fern von ‚Diskriminierung‘ und ‚Selektion‘?“ *Duttge* zweifelt es an, dass es bei der embryopathischen Indikation nicht um eine Diskriminierung des Ungeborenen wegen seines genetischen Status gehe. Wenn die Detektion genetischer Krankheitsdispositionen bei menschlichem Leben in seiner Frühphase mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer „Auslese“ und damit zu einer zugespitzten Form von „Benachteiligung“ führe, so sei es gerechtfertigt, von „Diskriminierung“ bzw. von „Selektion“ zu sprechen.

Auf den Prozess der Willensbildung beziehen sich drei Abhandlungen: Die Abgrenzung legitimer von illegitimen Interventionen in die mentale Selbstbestimmung ist Anliegen des Beitrages von *Thomas Schramme*. Der Autor versucht ein Verständnis von „Manipulation“ zu verteidigen, das auf den damit einhergehenden Aspekt des Willensbildungsprozesses fokussiert. Um die Zulässigkeit der Interventionen in den menschlichen Willensbildungsprozess geht es auch im Beitrag von *Ingmar Persson* und *Julian Savulescu* „No Matter, Never Mind: The Bodily Basis of Mental Integrity“. Unter anderem fragen die *Autoren*, ob die Unterscheidung von Merkel und Bublitz zwischen direkten und indirekten Interventionen in die mentale Integrität ihre Berechtigung hat. Bedroht die Reihenfolge der Kandidat/innen auf dem Wahl-

zettel die Entscheidungsfreiheit der Wählenden? Mehr dazu findet man bei *Neil Levy* „Nudge, Nudge, Wink, Wink: Nudging is Giving Reasons“.

Ein Plädoyer für die Privatsphäre liefert *Jonathan Glover* „Privacy, Neuroscience and the Inner Life“. Dass ein Mensch im Laufe von Jahrzehnten vielleicht ein anderer werden könnte, hatte bereits *Luís Greco* (oben IV.) als Frage von Identität und Authentizität erörtert und letztlich verneint. Ähnlich könnte die Sachlage bei Entscheidungen sein, die erst viel später im Zustand einer Demenz oder vergleichbaren Erkrankung relevant werden. Damit befassen sich *Bettina Schöne-Seifert* und *Marco Stier* unter dem Titel „Zur Autorität von Demenzverfügungen: Merkels Vorschlag einer notstandsanalogen Interessenabwägung“. Im Konflikt zwischen einer in früheren Tagen erhaltener Einwilligungsfähigkeit verfassten Verfügung contra vitam und den aktuellen Lebensinteressen eines (zufriedenen) Demenzpatienten sprechen sich die *Autoren* gegen eine Bindungswirkung aus, nicht aber – wie Merkel – auf Grund einer Non-Identität, sondern in Form einer Respektierung der Demenzverfügung dann, wenn sie eine explizite antizipierende Regelung des späteren Konflikts enthält.

Die Thematik „Transplantationsrecht“ wird mit einer Arbeit zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Nierenlebenspende von *Ulrich Schroth* eröffnet. Reformbedarf sieht er dahingehend, dass auf das Subsidiaritätsprinzip verzichtet und die Begrenzung des Spenderkreises aufgehoben werden sollte. Kritisch zum Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. März 2020 äußern sich *Holm Putzke* und *Jörg Scheinfeld* – „Zur Widerspruchsregelung bei der Lebendorganspende. Gedanken zur Diskussion im Ethikrat und im aktuellen Schrifttum“. Die von den *Autoren* vorgeschlagene Widerspruchsregelung betrifft aber nicht nur den potentiellen Organspender. Auch den Angehörigen soll ein eigenes rechtliches Widerspruchsrecht im Sinne einer erweiterten Widerspruchsregel eingeräumt werden. Zum selben Thema äußert sich auch *Nikolaus Knoepffler* „Die Widerspruchsregel bei der Organspende – Überlegungen zu Reinhard Merkels Position“. Gute Gründe für eine Widerspruchsregelung sieht *Knoepffler* dann, wenn man den Hirntod als irdischen Tod des Menschen ansieht.

X. Varia

Wem die Geschichte des Films in der frühen Bundesrepublik und dessen Kontrolle am Herzen liegt, der findet im Beitrag von *Wolfram Höfling* „Eine Zensur findet ... statt“ reichlich Anregungen. *Jaqueline Neumann* sieht eine inhaltliche Verengung der Begriffe „Staatskirchenrecht“ oder „Religionsverfassungsrecht“, die sie mit der Herausstellung des Begriffs „Weltanschauungsrecht“ aufzubrechen sucht. Unter diesem Aspekt wird das medizinstrafrechtliche Werk Merkels gewürdigt.

XI. Fazit

Keine Frage, die Festschrift für Reinhard Merkel behandelt die Schwerpunkte im Œuvre des Jubilars in jeder Hinsicht „erschöpfend“. Dabei liegt es in der Natur einer Festschrift, dass Stimmen mit dem Mut zum Widerspruch eher die Aus-

nahmen bleiben. Diese hätten sich aber, angesichts der in der Festschrift immer wieder erwähnten Freude Merkels an argumentativer Provokation, sicher zahlreicher finden lassen. Auch hätte den „Bildern der Ausstellung“ etwas mehr Diversität und Farbe statt der Mehrfach-Behandlung mancher Fragestellungen gutgetan.

Erfreulich ist eine durchgehend intensive Sichtung und Verarbeitung der Materialien durch die Autor/innen. Allenfalls bei einer Handvoll Texte hat man den Eindruck, dass der Quotient von Lesen zu Schreiben hinter den Erwartungen zurückbleibt. Sehr zu loben ist schließlich die sorgfältige Betreuung der Festschrift durch die Herausgebenden und den Verlag. Das Lektorat hat vorzügliche Arbeit geleistet. Wer sich für die von Reinhard Merkel favorisierten Fragestellungen interessiert und auch auf stilistische Feinheit Wert legt, wird sicherlich nicht enttäuscht!

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Walter Gropp, Gießen